

# Das Milizsystem der Schweiz – ein historischer Abriss

Der Begriff «Miliz» bezeichnet ein im öffentlichen Leben der Schweiz verbreitetes Organisationsprinzip. René Roca\* zeigt auf, dass die historischen Ursprünge des Milizprinzips bis ins alte Griechenland zurückreichen.



Blick auf eine Gemeindeversammlung im Freien: aufgenommen im Jahr 2013 in Oberrohrdorf-Staretschwil (AG). Bild: zvg.

Jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der sich dazu befähigt sieht, kann neben- oder ehrenamtlich öffentliche Ämter und Aufgaben übernehmen. Das Milizprinzip weist auf eine republikanische Identität hin, die – falls verinnerlicht – eine der wichtigsten Stützen unserer schweizerischen politischen Kultur darstellt und eng mit der direkten Demokratie verknüpft ist.

## Ursprünglich ist Miliz die Bezeichnung für die Bürgerwehr

Der nur in der Schweiz gebräuchliche Ausdruck «Milizsystem» rührt ursprünglich vom Kriegswesen (lat. militia) her. «Miliz» ist eigentlich die Bezeichnung für Bürgerwehr, beziehungsweise Volks-

heer, und dies im Gegensatz zum stehenden Heer. Der Begriff wurde im 17. Jahrhundert aus lateinisch militia, «Kriegsdienst; Gesamtheit der Soldaten», entlehnt und war später auch im politischen Kontext gebräuchlich.

## In der Antike ging es um die Ausübung ziviler Ämter, per Los bestimmt

Die historischen Ursprünge des Milizprinzips reichen ins alte Griechenland zurück, genauer gesagt in die attische Demokratie sowie in die frühe römische Republik. Schon damals bezeichnete der Begriff die Ausübung ziviler Ämter. In der antiken Polis berieten und beschlossenen die freien und selbstständig wehrfähigen grundbesitzenden Bürger in der

Volksversammlung persönlich jede einzelne Angelegenheit. Die politischen Ämter wurden in kurzfristiger Rotation meist per Los bestimmt. Dem lag die Überzeugung zugrunde, dass jeder Bürger zur zeitweiligen Übernahme öffentlicher Funktionen verpflichtet und befähigt sei. Nebst antiken Wurzeln sind sicher auch altgermanische Einrichtungen wie das Thing wichtig, die auf altgermanischem Recht fussen («Wer ehrbar ist, ist wehrbar»). Ein Erbe dieser Ansätze eines Milizgedankens stellt in der Schweiz seit dem Spätmittelalter die vormoderne genossenschaftliche Landsgemeindedemokratie dar. Aber auch in den eidgenössischen Städteorten des Ancien Régime finden sich deutliche Hin-

weise auf das Milizprinzip. Nicolo Machiavelli (1469–1527) sah in der alten Eidgenossenschaft die Wiederkehr des römischen Prinzips der Einheit von Bürger und Soldat und hielt in seinem Buch «Il Principe» den Grundsatz fest, dass sich eine Republik wie die Eidgenossenschaft auf eigene Truppen und nicht auf fremde abstützen müsse. Für die alte Eidgenossenschaft konstatierte er: «Die Schweizer übertreffen alle andern an Wehrhaftigkeit und Freiheit» («armatisimi e liberissimi»).

Nach dem Vorbild der französischen und amerikanischen Revolutionsarmeen legte die erste gesamtschweizerische Verfassung, nämlich die Helvetische von 1798, das Milizprinzip unter anderem im Artikel 25 fest: «Jeder Bürger ist ein geborner Soldat des Vaterlands.» Die regenerierten Kantonsverfassungen übernahmen dann ab 1830 dieses Prinzip. Die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 anerkannten die allgemeine Wehrpflicht und untersagten dem Bund, stehende Truppen zu halten. Erst 1999 wurde das militärische Milizsystem mit dem Artikel 58 explizit in der Bundesverfassung verankert: «Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.» Dieser Hinweis in der Verfassung ist übrigens der einzige, der auf das Milizprinzip hinweist. Das politische Milizprinzip gehört somit weitgehend zum ungeschriebenen Verfassungsbrauchtum. Deshalb fand es wohl bisher so wenig Beachtung in der staatsrechtlichen und auch historischen Forschung zur Schweiz.

## Das Milizsystem in der eidgenössischen Politik

Die Milizidee wurde in den eidgenössischen Städte- und Landsgemeindeorten seit dem 13. beziehungsweise 14. Jahrhundert in der Bevölkerung verankert. Diese floss auf dem Gebiet der heutigen Schweiz auch in zahlreiche genossenschaftliche Organisationsformen ein. So vertrauten die Genossenschafter auf die «Wägsten», auf ihre zeitliche und materielle Opferbereitschaft für die Gemeinde. Daneben wirkte zweifellos auch das christliche Prinzip der «Caritas», das heisst die Pflicht zur Hilfeleistung an den Kranken, Behinderten, Armen und Gescheiterten, das sich mit der Zeit in verschiedenen wohlthätigen Milizorganisationen (z.B. Samariter) niederschlug. Der Berner Frühaufklärer Beat Ludwig von Muralt (1665–1749) und der Basler

Aufklärer Isaac Iselin (1728–1782) stellten die Forderung auf, dass die Schweiz eine eigene republikanische Identität schaffen müsse. Sie betonten dabei den Milizgedanken und das Genossenschaftsprinzip und förderten mit ihren philosophischen Schriften eine Tugenddiskussion. Es seien republikanische Werte wie Mut, Sparsamkeit, gegenseitige Hilfe, Vertrauen in das eigene Urteilsvermögen sowie Verachtung der höfischen Pracht nötig, um ein nationales Selbstverständnis und eine schweizerische kommunale Republik aufzubauen.

## Ab 1830 auf die Gemeinden übertragen

Die regenerierten Kantonsverfassungen ab 1830 übertrugen dann explizit das Milizsystem auf die Gemeinden und deren Selbstverwaltung. In allen öffentlichen Angelegenheiten hatten die Bürger ihre Verantwortung für das Gemeinwesen wahrzunehmen. Es war deshalb üblich, dass die wichtigsten Staatsstellen nicht von fest angestellten Magistraten oder Beamten, sondern von Bürgern auf Amtsdauer eingenommen wurden. Zusammen mit dem Vereinswesen, das im 19. Jahrhundert Auftrieb erhielt, stellt das Milizprinzip bis heute in politischer Hinsicht auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene ein wesentliches Merkmal unseres subsidiär-föderalistischen Staates dar.

René Roca

\*René Roca ist promovierter Historiker, Gymnasiallehrer und Vizeammann (parteilos) von Oberrohrdorf (AG). Er ist Gründer und Leiter des Forschungsinstituts direkte Demokratie ([www.fidd.ch](http://www.fidd.ch)).



Anzeige

